



## Landesverband Kath. Kindertagesstätten

# Satzung

### Anlage zur Beschlussvorlage für die Versammlung des Delegiertenrates am 10.04.2019

#### § 1 Name, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (im folgenden Verband genannt).  
Er ist die organisatorische Zusammenfassung **vornehmlich** von Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Rottenburg.
- (2) Der Verband wurde am 27. April 1921 in Stuttgart gegründet und am 28. Oktober 1928 als e. V. ins Vereinsregister Ulm eingetragen. Er ist seit dem 7. Mai 1937 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer 2410 eingetragen.
- (3) Der Verband ist dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. als Fachverband angeschlossen und eine Gliederung des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.
- (4) Der Verband hat die kirchenrechtliche Rechtsform als „Privater Verein von Gläubigen“ gemäß Can. 322 § 1 Codex Iuris Canonici (im Folgenden: CIC) erworben. Er untersteht damit der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß Can. 305 § 1 CIC.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

#### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung von Kindern vornehmlich in katholischen Tageseinrichtungen **in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**. Hierfür wirkt der Verband



an der Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen in Theorie und Praxis, betreffend die Vermittlung fachlicher – auf katholischer Weltanschauung beruhender – Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, mit.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. die Fachberatung seiner Mitglieder und der in ihren Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  2. die politische Vertretung der Interessen der Mitglieder bei kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen und anderen Verbänden sowie die Mitarbeit in Fachgremien;
  3. die Fort- und Weiterbildung der in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Fachtagungen für die Leitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitglieder;
  4. die Herausgabe von Schriften und Informationen für seine Mitglieder und deren Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Träger katholischer Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart können ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Träger von anderen Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart können außerordentliche Mitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.



- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft umfasst alle Einrichtungen sowie Gruppen in einer Trägerschaft und wird vom Träger der Einrichtung/en beim Vorstand des Landesverbandes schriftlich beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss der jeweilige Träger einen schriftlichen Antrag unter Angabe
- des Namens,
  - der Anschrift,
  - seiner Rechtsform sowie
  - aller der in seiner Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten (Name und Anschrift) nebst Aufführung der Anzahl der in der Kindertagesstätte vorhandenen Gruppen gemäß der jeweils aktuell gültigen Betriebserlaubnis beim Vorstand stellen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch freiwilligen Austritt,
  2. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband,
  3. wenn das Mitglied keine Kindertagesstätte mehr betreibt,
  4. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (9) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich gegenüber dem Delegiertenrat Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der nächste ordentliche Delegiertenrat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (11) Die Mitgliedschaft erlischt ferner ohne weitere Erklärung zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied erstmals keine Kindertagesstätte mehr betreibt.



## § 6 Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verband gliedert sich auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Trägerkonferenzen, die von den Mitgliedern gebildet werden. Sie stellen nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbandes dar.
- (3) Eine Trägerkonferenz besteht in der Regel aus einem Dekanat oder mehreren Dekanaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Delegiertenrat beschließt, welches Dekanat oder welche Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart jeweils eine Trägerkonferenz bilden.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandes ist zugleich Mitglied einer Trägerkonferenz. Die Zugehörigkeit des Mitglieds wird durch seinen Sitz und die damit verbundene Zuordnung zu einem Dekanat bestimmt. Dies gilt auch für außerordentliche Mitglieder, die sich in der Region eines Dekanats befinden.
- (5) Ziel der Trägerkonferenzen ist die verbandliche Meinungs- und Willensbildung im Hinblick auf die Dienstleistungen des Verbandes und seine fachliche und politische Vertretung innerhalb der Diözese und nach außen. Die Trägerkonferenzen wählen Vertreter(innen) in den Delegiertenrat.

Die Anzahl der zu wählenden Personen wird auf der Grundlage der betreuten Gruppen in den Einrichtungen der Mitglieder im Bereich der Trägerkonferenz ermittelt.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Trägerkonferenzen mindestens einmal jährlich. Er kann deren Geschäftsführung an die Fachberatung delegieren.
- (7) Die Mitglieder einer einzelnen Trägerkonferenz haben die Möglichkeit, eine außerordentliche Trägerkonferenz zu verlangen. Eine außerordentliche Trägerkonferenz ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Trägervertreter(innen) dieser Trägerkonferenz die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen.
- (8) Die Leiter(innen) der Mitgliedseinrichtungen im Bereich einer Trägerkonferenz schließen sich zu Leiter(innen)versammlungen zusammen.

Die Leiter(innen)versammlungen wählen Vertreter(innen) in den Delegiertenrat.

Näheres regelt die Wahlordnung der Leiter(innen)versammlungen für den Delegiertenrat.

- (9) Mindestens einmal pro Amtsperiode, in der Regel vor der Neuwahl der Mitglieder des Delegiertenrats und des Aufsichtsrats, wird vom Vorstand im Bereich der jeweiligen Trägerkonferenz die Versammlung der Leiter(innen) der Kindertagesstätten der Mitglieder einberufen. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (10) Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die Trägerkonferenzen.



## § 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Delegiertenrat
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

## § 8 Delegiertenrat

- (1) Der Delegiertenrat besteht aus Delegierten mit und ohne Stimmrecht. Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Delegiertenrats. Delegierter kann nur werden, wer nicht zugleich hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes ist.

Der Delegiertenrat setzt sich zusammen aus:

1. den von den Trägerkonferenzen (§ 6 Abs. 5) gewählten stimmberechtigten Delegierten und
  2. den von den Leiter(innen)versammlungen (§ 6 Abs. 8) im Bereich der Trägerkonferenz gewählten Delegierten mit beratender Funktion.
- (2) Jede Trägerkonferenz wählt Delegierte aus der Mitte ihrer ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in den Delegiertenrat. Die Bereiche Pastoral und Verwaltung sollen angemessen vertreten sein.

Entsendet werden:

1. Vertreter(innen) der Trägerkonferenz: Aufgrund der Gruppenzahl je Trägerkonferenz wird der Proporz ermittelt und gerundet; es sollen max. 30 delegierte Trägervertreter(innen) entsendet werden.
2. Vertreter(innen) der Leiter(innen)versammlungen: je ein(e) Vertreter(in)

Von der Trägerkonferenz werden für den Verhinderungsfall und für die Nachfolge Stellvertretungen gewählt.

Die Delegierten bilden zusammen mit ihren Vertreter(inne)n eine Delegation. Sie ist zuständig für den ständigen Informationsfluss zwischen der Trägerkonferenz und dem Delegiertenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen.

- (3) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorstand nehmen beratend am Delegiertenrat teil.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können beratend teilnehmen.



Der Delegiertenrat kann bei Bedarf in beratender Funktion externe Gäste zulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Delegiertenrat ist das oberste beschlussfassende Verbandsorgan. Er beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes.

Dem Delegiertenrat obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussempfehlung an den Aufsichtsrat über Grundsatzfragen und über die Strategie des Verbandes,
  2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Aufsichtsrats und dessen Entlastung,
  3. die Wahl der in den Aufsichtsrat zu wählenden Vertreter(inne)n aus dem Delegiertenrat,
  4. die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie der Erlass einer Beitragsordnung,
  5. die Entscheidung über Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes,
  6. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des schriftlichen Widerspruchs gegen den Beschluss des Vorstands zum Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 10,
  7. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen,
  8. die Beschlussfassung über die Wahlordnungen der Trägerkonferenzen und Leiter(innen)versammlungen für den Delegiertenrat,
  9. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (5) Der Delegiertenrat findet in der Regel zweimal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, **schriftlich, per E-Mail, hilfsweise per Post**, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (6) Der Delegiertenrat wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.
- (7) Ein außerordentlicher Delegiertenrat ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten delegierten Trägervertreter(innen) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (8) Der Delegiertenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.



- (9) Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf einen anderen Delegierten übertragbar.
- (10) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (11) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich, zwei Wochen vor dem Delegiertenrat beim Vorsitzenden einzureichen. Bei vollzähliger Anwesenheit der Delegierten können Anträge während der Sitzung eingebracht werden. Über die Behandlung entscheidet der Delegiertenrat.
- (12) Der Delegiertenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
- (13) Scheidet ein Mitglied aus dem Delegiertenrat vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Trägerkonferenz für den restlichen Zeitraum ein neues Mitglied zu wählen, sofern kein(e) Vertreter(in) bestimmt wurde. Näheres regelt die Wahlordnung der Trägerkonferenzen für den Delegiertenrat und für den Aufsichtsrat.
- (14) Wird ein Mitglied des Delegiertenrats in den Aufsichtsrat gewählt, verliert es sein Stimmrecht im Delegiertenrat. Die entsendende Trägerkonferenz wählt in diesem Fall ein neues Mitglied für den Delegiertenrat als Nachfolger, sofern kein(e) Vertreter(in) bestimmt wurde.
- (15) Der Delegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

1. acht vom Delegiertenrat aus seiner Mitte gewählte, stimmberechtigte Mitglieder;
  2. einem Mitglied aus dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem/einer vom Vorstand benannten Vertreter(in) mit Stimmrecht;
  3. dem oder der Hauptabteilungsleiter(in) Caritas des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem von ihm/einer von ihr benannten Vertreter(in) in beratender Funktion,
  4. dem oder der Hauptabteilungsleiter(in) Kirchengemeinden und Dekanate des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem von ihm/einer von ihr benannten Vertreter(in) in beratender Funktion.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Im obliegt außerdem die Beschlussfassung der Strategie sowie die Beratung und die Entscheidung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, bei neuen Aufgaben und Schwerpunkten, bei Änderungen im Dienstleistungsprofil und in den Strukturen des Verbandes unter Beachtung



der satzungsgemäßen Vorgaben und der Beschlüsse und Empfehlungen des Delegiertenrats.

- (3) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. die Wahl des hauptamtlichen Vorstands sowie dessen Abwahl,
  2. die Entscheidung über die Vertragsgestaltung der Vorstandsmitglieder,
  3. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand unter Beachtung der Satzung,
  4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Prüfung der Vorstandstätigkeit, insbesondere über die Rechnungsprüfung und die Beauftragung der Wirtschaftsprüfer,
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan,
  6. die Beratung und Empfehlung des Mitgliedsbeitrags,
  7. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands,
  8. die Entlastung des Vorstands,
  9. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand, sofern grundsätzliche Interessen des Verbandes betroffen sind,
  10. die Freigabe des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts für den Delegiertenrat,
  11. die Entsendung von Vertreter(inne)n in die Verbandsorgane des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf zusammen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der aus dem Delegiertenrat gewählten Vertreter(inne)n eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seine(n) Stellvertreter(in), drei Wochen vorher, in dringenden Fällen mit einer Frist von acht Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Der Aufsichtsrat muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich – unter Angabe der Gründe – verlangen.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.



Der Aufsichtsrat kann bei begründeten Ausnahmefällen auch ohne den Vorstand tagen.

- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Aufsichtsrat bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Maximal drei Amtsperioden sind möglich.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Delegiertenrat für den restlichen Zeitraum ein neues Mitglied zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Delegiertenrats.
- (14) Die ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 können als Anerkennung und als Aufwandsentschädigung neben der Erstattung von Reisekosten im Rahmen ihrer Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Der Betrag bemisst sich nach dem aktuellen Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG).

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und führt die Geschäfte des Verbands. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorstand leitet den Landesverband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats und des Delegiertenrates gehören.

Insbesondere obliegt ihm:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Delegiertenrates sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen,
2. die Vorlage eines Entwurfs einer verbandlichen Strategie,



3. die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplanentwurfs, des Jahresabschlusses und des Tätigkeits- und Finanzberichts für den Aufsichtsrat,
  4. die politische Vertretung der Mitglieder des Verbandes sowie die Wahrnehmung der Beziehungen des Landesverbandes zum Diözesancaritasverband und zum Deutschen Caritasverband und ihren Fachverbänden, zu weiteren Verbänden und Institutionen auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene,
  5. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  6. der Erlass von Regelungen und Ordnungen zur Durchführung der Arbeit des Landesverbandes in der Geschäftsstelle und den Fachberatungsstellen des Landesverbandes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Aufsichtsrat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers führt der andere Vorstand die Geschäfte kommissarisch. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied des Vorstands längerfristig an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist.

#### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane**

Über die Ergebnisse der Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter(in) sowie dem/der Protokollant(in) zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Aufsicht des Bischofs**

- (1) Der Verband steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC insbesondere:
  1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
  2. Änderungen der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,



3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
  4. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325 CIC,
  5. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters oder einer pastoralen Mitarbeiterin/eines pastoralen Mitarbeiters zur geistlichen Begleiterin/zum geistlichen Begleiter des Verbands, sofern ein solcher gewünscht wird.
- (3) Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
  - (4) Die Auflösung des Verbands ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
  - (5) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.
  - (6) Die **Bestellung** der **gewählten** Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Stuttgart, den 10. April 2019

Für die Richtigkeit der geänderten Satzung:

Reinhard Will  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Andréas Hofstetter-Straka  
Vorsitzender

BO-Nr. 3125  
Genehmigt  
Rottenburg, den 24.07.2019  
Diözesanverwaltungsrat  
i.V.

Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i.K.

